

Auswirkungen der Corona-Pandemie Die Kindertagesstätten sind wieder geschlossen!

Elterninformation zur Schließung der Kindertagesstätten (Kita) Durchführung einer Notbetreuung (Stand 08.01.2021)

Liebe Erziehungsberechtigte,

mit der aktuellen niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom **08.01.2021** sind erneut Vorschriften für die Schließung der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Hortgruppen) getroffen worden. Die erlaubnispflichtige Tagespflege ist davon nicht betroffen und weiterhin möglich. Besonderheiten gibt es ggf. nur in Bezug auf die Betreuung in Großtagespflegestellen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich direkt bei Ihrer Großtagespflegestelle

Danach ist der Betrieb der Kindertagesstätten in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 untersagt. Es wird aber eine Notbetreuung unter bestimmten, streng auszuliegenden Voraussetzungen ermöglicht. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass Presseberichte, Presseankündigungen, Internetseiten etc. zum Thema „Notbetreuung“ oftmals von den rechtlichen Vorgaben abweichen.

Ziel der KiTa-Schließungen ist, die Sozialkontakte der Kinder, aber auch der Eltern/Erziehungsberechtigten so weit wie möglich zu begrenzen, um eine Verlangsamung der Infektionsausbreitung zu erreichen. In den Krippen- und Kindergartengruppen (ggf. auch der Hortgruppe) sind Nahkontakte nicht zu verhindern, Eltern und Kinder haben Wege zurück zu legen; dadurch kann sich das Virus sehr schnell weiter ausbreiten. Die Infektionsketten müssen aber weiterhin unbedingt verlangsamt werden.

Gleichzeitig muss aber auch gewährleistet sein, dass dringend notwendige Tätigkeiten in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tatsächlich erledigt werden und Kinder in besonderen Lebenssituationen (z. B. Vorschulkinder oder Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf) nach Möglichkeit ihren Bedürfnissen gerecht gefördert werden können. Hierzu ist ab dem 11.01.2021 eine Notbetreuung eingerichtet, die unter enger Auslegung bestimmter Kriterien in Anspruch genommen werden kann. Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das zwingend notwendige und epidemiologische Maß zu begrenzen.

Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zu einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse ist zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber/Dienstherrn nicht ausreicht - vielmehr ist deutlich zu machen, dass die Beschäftigung in betriebsnotwendiger Stellung und die Tätigkeit nicht auch von zu Hause ausgeübt werden kann. Dazu ist auf Anforderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Dabei gilt, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist.

**Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung von (beiden) Erziehungsberechtigten sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen!
Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Notbetreuungsplatzes besteht nicht!**

Wenn Sie durch die Betreuung eines Kindes aufgrund der Schließung von Schulen oder Kitas nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausfall haben, können Sie eine

Entschädigung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beantragen. Informationen finden Sie unter <https://ifsg-online.de/index.html> .

Die Notbetreuung darf i. d. R. nur in kleinen Gruppen mit höchstens 8 Kindern in Krippen-, 13 Kindern in Kindergarten- und 10 Kindern in Hortgruppen stattfinden.

Zwischen den Gruppen darf es keine Kontakte geben – auch nicht auf dem Außengelände.

Da die Zahl der Plätze begrenzt ist, muss der Träger eine Gewichtung vornehmen. Die Kriterien hierfür sind mit den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Oldenburg und dem Kreisjugendamt abgestimmt.

Allen ist bewusst, dass die jetzige Situation wieder starke Einschränkungen mit sich bringt, die auch an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder sehr hohe Anforderungen stellt. Um aber trotz dieser Herausforderungen im familiären Umfeld die Ausweitung des Virus einzudämmen, sind weiterhin gemeinsame Anstrengungen erforderlich.

Die hierfür erforderliche Checkliste soll Ihnen helfen, die Möglichkeit auf Notbetreuung zu prüfen und Ihren Bedarf ggf. nachzuweisen. Wir bitten Sie, die Checkliste genau zu lesen und uns dann bei Bedarf und Erfüllung der Kriterien eine Rückmeldung zu geben. Nur so können wir Ihr Anliegen prüfen; wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Bitte prüfen Sie sehr sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft.

Als absoluter, über allem stehender Grundsatz gilt, dass Kindertageseinrichtungen zugunsten des Infektionsschutzes geschlossen sind!

Grundlage dieser Checkliste sind Vorgaben des Landes Niedersachsen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Sollten Sie nach Abwägung und Beurteilung der vorgenannten Kriterien eine Notbestreuung beantragen wollen, füllen Sie bitte die Checkliste aus und senden diese an Ihre Kindertageseinrichtung zurück.

Aufgrund erwarteter Anpassungen der aktuellen Regelungen weisen wir darauf hin, dass sich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ändern können und mögliche Zusagen unter einem Widerrufsvorbehalt stehen.

Wir wissen, dass die erneute Schließung von Kindertagesstätten Familien vor große Herausforderungen stellt. Der Alltag verliert wieder seine gewohnte Struktur, Eltern und andere Erziehungsberechtigte müssen ein hohes Maß an Kreativität, Organisationsvermögen, Geduld und Ausdauer aufbringen, um das zu meistern. Hinzu kommen vielleicht Sorgen um die finanzielle Situation oder die Entwicklung im Beruf. Die Kinder vermissen ihre gewohnten Bezüge, ihre Freunde, ihren Alltag und müssen aufgefangen werden. Das ist alles sehr fordernd.

Dennoch bitten wir um Verständnis, wenn aufgrund der Anforderung, die Kriterien sehr eng auszulegen, nicht allen Anträgen auf Notbetreuung entsprochen werden kann.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Oldenburg und seine kreisangehörigen Kommunen

